

Merkblatt

Pensionierung

Altersrücktritt

Der Altersrücktritt ist in der Glarner Pensionskasse zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr möglich. Wer über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten möchte, muss sich frühzeitig mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und abklären, ob er mit einer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses einverstanden ist. Seitens der Pensionskasse besteht in diesem Fall die Möglichkeit, den Beginn der Altersleistungen bis spätestens zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufzuschieben, längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Ab Alter 65 ist das Leisten der Beiträge freiwillig. Massgebend für die verschiedenen Möglichkeiten und die Berechnung der Altersleistungen ist das Basisreglement der Glarner Pensionskasse, das unter www.glpk.ch heruntergeladen werden kann.

Wir empfehlen, sich ab zirka dem 55. Altersjahr mit den Fragen der Pensionierung vertieft zu befassen:

- Erstellen eines Haushaltsbudgets
- Höhe Ihrer voraussichtlichen PK-Altersrente abklären
- Höhe Ihrer voraussichtlichen AHV-Rente abklären (Formular herunterladen und bei der entsprechenden Ausgleichskasse einreichen). Die AHV-Rente wird ab dem vollendeten 65. Altersjahr (Frauen 64) ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die AHV-Rente mit entsprechender Kürzung um 12 Monate oder 24 Monate vorbezogen werden.
- Höhe Ihres Säule 3a-Guthabens abklären
- Höhe Ihres restlichen Vermögens abklären
- Überlegen, ob die PK-Altersleistungen in Renten-, Kapitalform oder einem Mix bezogen werden sollen
- Zeitspanne bis zur Pensionierung:
 - Prüfen, ob ein Wechsel vom Standardplan zum Sparplan PLUS allenfalls Sinn macht?
 - Leisten von freiwilligen Einlagen
 - Aufbau eines PK-Zusatz-Sparkontos „Vorzeitige Pensionierung“?
 - Aufbau eines PK-Zusatz-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“?
 - Gestaffelte Auszahlung der Säule 3a-Konten planen
- Wenn eine vorzeitige Pensionierung geplant ist:
Wie finanziere ich die Zeit von der Pensionierung bis zum Beginn der AHV-Rente?
 - Verzehr von persönlichen Ersparnissen?
 - Verzehr des Säule 3a-Guthabens?
 - PK-Überbrückungsrente mit lebenslänglicher Kürzung der PK-Altersrente?
 - PK-Überbrückungsrente, finanziert aus dem PK-Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“
 - Vorbezug der AHV-Rente mit lebenslänglicher Kürzung der AHV-Rente?
- Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist man bis zum Alter 65 (Frauen 64) AHV-beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge, die der Ehepartner allenfalls noch weiter leistet, werden angerechnet. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die zuständige Ausgleichskasse.
- Die AHV-Rente muss, ob vorbezogen oder nicht, bei der zuständigen Ausgleichskasse ca. 4 Monate vor Rentenbeginn angemeldet werden.
- Bei der Pensionskasse sollte der Altersrücktritt 3 Monate vorher schriftlich angemeldet werden (Brief, Email, Kopie des Kündigungsschreibens, etc.).

Höhe der Pensionskassen-Altersrente

Die Höhe Ihrer voraussichtlichen Altersrente ist auf dem Vorsorgeausweis, den Sie jeweils im Februar von der Pensionskasse erhalten, ersichtlich. Je früher Sie sich pensionieren lassen, desto tiefer sind die Altersleistungen, da Sie bis dann weniger Sparguthaben aufgebaut haben und die Rente über eine längere Zeitspanne beziehen. Die Altersrente wird ausbezahlt bis zum Tod der versicherten Person, bzw. die Hinterlassenenrente bis zum Tod des Ehepartners oder eingetragenen Partners (unter besonderen Bestimmungen auch des Konkubinatspartners). Die Altersrente bleibt in der Regel unverändert. Sollte die Pensionskasse einmal über eine entsprechend grosse Wertschwankungsreserve verfügen und sogar freie Mittel ausweisen, hätte der Stiftungsrat die Möglichkeit, die Renten der Teuerung anzupassen. So lange die Zinsen an den Finanzmärkten aber so tief bleiben, wird das in nächster Zeit kaum der Fall sein.

Auszahlung des Sparguthabens in Kapitalform

Die Altersleistungen der PK werden grundsätzlich als monatliche Renten ausgerichtet. Versicherte können bei der Pensionierung anstelle der Rente das Sparguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Im Maximum kann 100% des Sparguthabens in Kapitalform bezogen werden.

Der Antrag muss bis spätestens zum Altersrücktritt mit dem entsprechenden Antragsformular an die Pensionskasse eingereicht werden (Das Formular kann unter www.pkgl.ch heruntergeladen werden). Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezugs gibt ein separates Merkblatt Auskunft.

Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes bei BG-Reduktion

Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn längstens bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Teilpensionierung

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollpensums reduziert. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Pensionskassen-Überbrückungsrente

Versicherte Personen, die vorzeitig PK-Altersleistungen beziehen, können bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters von der PK eine Überbrückungsrente beziehen. Die versicherte Person kann die PK-Überbrückungsrente mittels Einlagen in das Zusatz-Sparkonto "AHV-Überbrückungsrente" vorfinanzieren. Alternativ kann die Überbrückungsrente auch mittels Kürzung der Altersleistung finanziert werden.

Aufgeschobene Pensionierung

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus, kann die Altersrente längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, wobei das Leisten der Beiträge ab Alter 65 freiwillig ist.

Pensionierten-Kinderrente der Pensionskasse

Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer PK-Altersrente für jedes Kind, das noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung ist, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die PK-Altersrente, frühestens nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Sie beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der obligatorischen BVG-Altersrente.

Auskunft

Die Geschäftsstelle ist gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu erteilen und Sie im Hinblick auf Ihre Pensionierung zu beraten:

Alfred Schindler	Tel. 055 646 60 94	Email alfred.schindler@glpk.ch
Daniel Jenny	Tel. 055 646 60 92	Email daniel.jenny@glpk.ch